

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Schulfahrtenerlass

Datum: 06.07.2015

Beschreibung: GEW -Stellungnahme

Inhalt:

Stellungnahme zum Schulfahrtenerlass (Neu-Erlass des am 31.12.2013 außer Kraft getretenen RdErl. D. MK v. 10.1.2006, geändert durch RdErl. D. MK v. 1.8.2008)

Die GEW begrüßt, dass der Schulfahrtenerlass aktualisiert wurde und den veränderten Bedingungen angepasst werden soll.

Im Einzelnen stimmt die GEW folgenden Punkten zu:

- grundsätzliche Erhöhung der Erstattung der Reisekosten,
- Nachweispflicht nur für Übernachtungskosten und Fahrtkosten, was die Bearbeitung der Reisekosten vereinfachen wird,
- Streichung des Hinweises auf den „bedingten Verzicht“,
- Formulierung des Textes in 13.1.2, dass es keinen Ermessenspielraum für die Schulen mehr geben wird; d. h. die Reisekosten müssen ausgezahlt werden. Dies gilt auch für die mitfahrenden sonstigen im Landesdienst stehenden Begleitpersonen der Schule,
- Klarstellung der Nutzung der Freiplätze,
- Hinweis auf die Zumutbarkeit der entstehenden Kosten für die Erziehungsberechtigten.

Folgende Punkte bedürfen einer Ergänzung bzw. Nachbesserung:

- unter Punkt 4 „Schullandheimaufenthalte“ sollte die Einführungsphase mit aufgenommen werden.
- unter Punkt 13 sollte die Berechnung der Aufwandsvergütung von 100 Prozent bei In- und Auslandsfahrten erhalten bleiben.

Folgende im Erlassentwurf getroffenen Regelungen lehnt die GEW ab:

- Während im alten Erlass festgelegt war, dass die Gesamtkonferenz die Grundsätze für die Planung der Schulfahrten aufstellt, soll diese Aufgabe nun an den Schulleiter bzw. die Schulleiterin übergehen. Die GEW fordert, dass Grundsätze für die Planung der Schulfahrten auch weiterhin von der Gesamtkonferenz beschlossen werden müssen.
- Die unter 7.4 f. festgehaltenen Regelungen sind zu ändern: Schulfahrten sind grundsätzlich von mindestens zwei Aufsichtsführenden zu begleiten. Bei in der Regel recht großen Lerngruppen reicht auch bei Schulfahrten ohne Übernachtung eine Lehrkraft je Klasse nicht aus, um eine angemessene Aufsicht zu garantieren. Bei Fahrten mit Übernachtung müssen (mindestens) zwei Begleitpersonen vorgeschrieben werden.

//BESCHLUSS//

- Noch immer werden Reisekosten für Schulfahrten nicht vollständig nach Sätzen erstattet, die dem Bundesreisekostengesetz entsprechen. Eine Gleichbehandlung mit allen anderen Landesbediensteten außerhalb von Schule ist nicht gegeben. Die GEW fordert, dass Reisekosten für Landesbedienstete im Rahmen von Schulfahrten gemäß den Sätzen des Bundesreisekostenrechts abgerechnet werden.
- Für alleinerziehende Kolleginnen und Kollegen werden die während der Fahrt anfallenden Kinderbetreuungskosten in vollem Umfang erstattet.
- Die besonderen Bedingungen der Inklusion sind im Erlassentwurf zu berücksichtigen.